

Anerkennungs- und Anrechnungsordnung (Satzung) der Dualen Hochschule Schles- wig-Holstein (DHSH)

Vom 21. März 2023

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2023, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHH: 7. Juni 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2021, Seite 102) und § 9 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 21. März 2022, wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 17. März 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 21. März 2023 die folgende Anerkennungs- und Anrechnungsordnung als Teil der PVO erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Voraussetzung der Anerkennung oder Anrechnung	3
§ 3	Auslandaufenthalt und Learning Agreement	3
§ 4	Prüfung auf wesentliche Unterschiede	4
§ 5	Prüfung auf Gleichwertigkeit	4
§ 6	Nachweis der erbrachten Leistungen oder der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten	5
§ 7	Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung	6
§ 8	Bescheide	6
§ 9	Information und Dokumentation	6
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anerkennung von Leistungen und erworbenen Kompetenzen, die in Studiengängen der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein sowie an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht worden sind. Sie regelt außerdem die Anrechnung, außerhalb von Hochschulen erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, auf einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein.

§ 2 Voraussetzung der Anerkennung oder Anrechnung

- (1) Es werden folgende Fälle unterschieden:
 1. die **Anerkennung** von Leistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden,
 2. die **Anrechnung** von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb eines Hochschulstudiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, erworben wurden.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 werden auf Antrag anerkannt, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zum Zielmodul aufweisen (siehe § 4). Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen erfolgt eine unbenotete Anerkennung. Die Berechnung der Gesamtnoten wird entsprechend angepasst.
- (3) Kompetenzen und Fähigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 sind auf Antrag anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind (siehe § 5). Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt ohne Note.
- (4) Bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 % der Leistungspunkte des Studienganges begrenzt. HSG §51 Absatz 2.
- (5) Für Studierende, die an einem Kooperationsmodell teilnehmen, in dem die Duale Hochschule Schleswig-Holstein Partnerhochschule ist, können unter den vertraglich festgelegten Voraussetzungen pauschale Anrechnungen der erbrachten Leistungen vorgenommen werden. In diesem Fall entfällt die Anrechnung einzelner Leistungen. Die Anrechnung wird dann über die spezifische Anrechnungsordnung geregelt.

§ 3 Auslandaufenthalt und Learning Agreement

Bei einigen Programmen (zum Beispiel ERASMUS) sind Studierende verpflichtet, ein Learning Agreement abzuschließen.

- (1) Im Falle eines abgestimmten Learning Agreements werden mit Vorlage des Antrags und der entsprechenden Nachweise (Transcript of Records) die vereinbarten Studien- und Prüfungsleistungen ohne weitere Prüfung anerkannt.
- (2) Wurde kein Learning Agreement abgeschlossen, gilt das Anerkennungsverfahren nach § 4. Anträge sind demnach daraufhin zu prüfen, ob wesentliche Unterschiede zwischen den erbrachten und den für die Zielmodule erforderlichen Lernergebnissen bestehen.

§ 4

Prüfung auf wesentliche Unterschiede

- (1) Die Anerkennung erfolgt bezogen auf ein bestimmtes Modul des Studienganges (Zielmodul), in dem die oder der Studierende angemeldet ist.
- (2) Ausgehend vom Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (QDH) werden Kompetenzen dabei als Konstrukt von fachlichem Wissen und Verstehen, der Anwendung und dem Transfer dieses Wissens unter kommunikativen und sozialen Aspekten definiert.
- (3) An Hochschulen erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen werden anerkannt, wenn sie im Hinblick auf den Kompetenzerwerb keinen wesentlichen Unterschied zum Zielmodul aufweisen.
- (4) Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Frage, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der oder des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (5) Ob ein wesentlicher Unterschied, welcher den Studienerfolg gefährdet, vorliegt, wird auf Grundlage der von der Studentin oder dem Studenten vorzulegenden Dokumente anhand der folgenden Leitkriterien überprüft:
 1. Qualität der Bildungseinrichtung,
 2. Niveau,
 3. Lernergebnisse beziehungsweise Lerninhalte,
 4. Durchschnittlicher zeitlicher Arbeitsaufwand des Moduls (Workload),
 5. Profil des Studiengangs.
- (6) Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede zu den Lernergebnissen der entsprechenden Leistungen im gewählten Studiengang bestehen, liegt bei der Hochschule. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Prüfung auf Gleichwertigkeit

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesen wird.

- (2) Außerhalb von staatlich anerkannten Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen (Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 6. Juli 1998 über die „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen“).

§ 6

Nachweis der erbrachten Leistungen oder der erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten

- (1) Zur Prüfung sind in der Regel vorzulegen:
1. für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 eine von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgestellte Übersicht dieser Leistungen sowie entsprechende Modul- oder Lernergebnisbeschreibungen,
 2. für Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Dokumente der jeweiligen Bildungseinrichtung, die die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben; in Frage kommen zum Beispiel Zeugnisse eines Berufsabschlusses, Zertifikate einer Weiterbildung und sonstige Qualifizierungsnachweise, sofern die Lernergebnisse klar ersichtlich sind,
 3. so fern Kompetenzen und Fähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 nicht im Rahmen einer formalen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, entsprechende Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben. In Frage kommen zum Beispiel Lebensläufe, Lern- oder Arbeitstagebücher, Arbeitsproben, Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitszeugnisse. Die Dokumente sollen mit Blick auf den Kompetenzerwerb durch ein Portfolio ergänzt werden. Die Dokumente sind entweder im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Bei fremdsprachlichen Nachweisen ist zusätzlich eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, beizufügen.
- (2) Handelt es sich um Leistungen, die auf eine Anerkennung oder Anrechnung an einer anderen Bildungsinstitution zurückgehen, sind die zugrunde liegenden Dokumente ebenfalls vorzulegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die oder der Studierende hat ferner darzulegen, für welche Zielmodule aus ihrer oder seiner Sicht eine Anerkennung oder Anrechnung in Betracht kommt. Anerkennungen und Anrechnungen sind immer nur für komplette Zielmodule möglich; Teilmodule können nicht anerkannt oder angerechnet werden.
- (4) Der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und beziehungsweise oder Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist unter Beifügung aller relevanten Unterlagen spätestens am Montag der dritten Woche des Theorieblocks des ersten Semesters beim Prüfungsamt einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht anerkannt. Die Anerkennungs- beziehungsweise Anrechnungsentscheidung wird

innerhalb von vier Wochen, nachdem alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, getroffen.

§ 7

Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung

- (1) Über die Anerkennung oder Anrechnung entscheidet die modulverantwortliche Person und erstellt eine Stellungnahme.
- (2) Das Prüfungsamt prüft die vorgelegten Unterlagen auf die zur Beurteilung notwendige Vollständigkeit und Authentizität. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder nicht zweifelsfrei erkennbarer Echtheit erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, die geforderten Unterlagen nachzureichen.
- (3) Mit der Anerkennung oder Anrechnung werden die Leistungspunkte des Zielmoduls gutgeschrieben. Wird eine Studien- und Prüfungsleistung mit Note anerkannt, erscheint diese Note im Zeugnis und fließt in die Gesamtnote als Modulnote ein. Erfolgt eine Anerkennung oder Anrechnung ohne Note erscheint das betreffende Modul mit dem Vermerk ext. (extern erbracht) im Zeugnis.

§ 8

Bescheide

- (1) Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid über die Anerkennung oder Anrechnung in der Regel innerhalb von einer Woche durch das Prüfungsamt erteilt und der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt mitgeteilt.
- (2) Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen.

§ 9

Information und Dokumentation

- (1) Die Dekaninnen oder Dekane beziehungsweise die Studiengangsleitung sorgen für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Zuständigkeiten in ihrem Bereich.
- (2) Das Prüfungsamt dokumentiert die Anerkennungs- oder Anrechnungsentscheidungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 21. März 2023

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein